



HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 2020

Kleine Anfrage

**Dimitri Schulz (AfD), Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD) und
Claudia Papst-Dippel (AfD) vom 13.03.2020**

Corona-Infektionen in der HEAE

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Zahlreiche Flüchtlinge erreichen das Bundesgebiet über Nord-Italien – mit nunmehr 10.149 bestätigten Infizierungsfällen die Region mit der höchsten Anzahl an bestätigten Infizierungen mit dem „neuartigen“ Corona-Virus in Europa und der zweithöchsten Rate an Infizierungen mit diesem Virus weltweit. Innerhalb Hessens werden neu ankommende Flüchtlinge v.a. in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen (HEAE) – einer Gemeinschaftsunterkunft mit fast 2000 Menschen – konzentriert untergebracht. Beachtlich ist hierbei, dass die betreffenden Personen infolge ihrer fluchtbedingten Strapazen ggf. unter einer Schwäche ihres Immunsystems leiden. Im Anbetracht dieser Umstände stellen die in der HEAE untergebrachte Flüchtlinge eine besondere Risikogruppe für die Infizierung und Übertragung des „neuartigen“ Corona-Virus – SARS-CoV-2/COVID-19 – im Bundesland Hessen dar.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die gesamte Konzentration ist derzeit darauf gerichtet, die Ausbreitung des Virus Sars-CoV-2 zu verlangsamen und wo immer möglich, die Infektionskette zu unterbrechen.

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen wurden bereits in den vergangenen Wochen und werden weiterhin alle Anstrengungen unternommen, um in dem derzeitigen Geschehen die bestmöglichen Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus für die Geflüchteten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstaufnahme zu treffen und ausreichende Möglichkeiten der Isolierung für die Asylsuchenden zur Verfügung zu stellen.

Alle Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen orientieren sich an den Vorgaben der Gesundheitsämter, der Landes- und Bundesbehörden sowie des RKI. Alle Prozesse in der Erstaufnahmeeinrichtung wurden entsprechend den Vorgaben angepasst, so wurden u.a. neben zusätzlichen Hygiene- und Reinigungsvorkehrungen Änderungen in der Essensausgabe vorgenommen.

Des Weiteren werden umfangreiche Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um infizierte Personen so schnell wie möglich zu identifizieren und separat unterzubringen. Unverzüglich werden auch die Kontaktpersonen separat von den übrigen Bewohnern und Bewohnerinnen untergebracht.

Dem Gesundheitsamt des Landkreises Gießen, das die Erstaufnahmeeinrichtung über alle positiv getesteten Personen unverzüglich unterrichtet, liegt ein umfangreiches Konzept der Erstaufnahmeeinrichtung zum Schutz vor dem Virus Sars-CoV-2 vor.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Werden in der HEAE unterzubringende Personen vorab auf eine Infizierung mit dem „neuartigen“ Corona-Virus getestet und – falls ja – seit wann und – falls nicht – aus welchen Gründen?

Mit Stand 24. Februar 2020 wurde in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ein „Standard-Operating-Procedures“ (SOP) für die Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen erstellt. Entsprechend der Vorgaben des Robert-Koch-Instituts wurden sodann alle neu ankommenden Asylsuchenden in Hessen in getrennten Räumlichkeiten, im Vorfeld des Re-

gistrierungsprozesses einem besonderen Verfahren unterzogen, das u.a. die Abfrage der Reiseroute, eine Fiebmessung und ggf. eine Testung sowie eine Separierung bis zum Rücklauf des Testergebnisses vorsah.

Ab dem 28. Februar 2020 wurden alle neuankommenden und entsprechend der EASY-Verteilung weiter zu leitenden Asylsuchenden dem oben beschriebenen Verfahren unterzogen sowie darüber hinaus für die Dauer von 14 Tagen in einem separaten Gebäude untergebracht.

Frage 2. Werden HEAE-Bewohner angesichts eines auch außerhalb der HEAE bestehenden Ansteckungsrisikos nach ihrer Erstaufnahme in die betreffende Einrichtung turnusmäßig wiederholt auf eine Infizierung mit dem „neuartigen“ Corona-Virus untersucht?

Nein, die Testung auf den Virus Sars-CoV-2 wird im Bereich der Erstaufnahme nach den Vorgaben des RKI durchgeführt, siehe auch Antwort zu Frage 1.

Frage 3. Stehen innerhalb der HEAE Gießen eine ausreichende Anzahl an Tests zum Nachweis einer Infizierung mit dem „neuartigen“ Corona-Virus sowie ausreichende Kapazitäten zur Auswertung entsprechender Tests auf Seiten externer Labore zur Verfügung?

Aktuell stehen die notwendigen Materialien für eine Sars-CoV-2 Testung sowie Laborkapazitäten für den Bereich der Erstaufnahme in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Frage 4. Ist das Personal in der HEAE in ausreichender Menge mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet und in der Benutzung derselben geschult?

Ja.

Frage 5. Welche Maßnahmen und Prozesse sind für den Fall des Ausbruchs von Corona-Infektionen in der HEAE vorgesehen?

An allen Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung sind Separierungsmöglichkeiten entsprechend den Vorgaben des RKI vorbereitet worden. Mit Stand 15. April 2020 sind seit dem 18. März 2020 an mehreren Standorten insgesamt acht positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner gemeldet worden, von denen mittlerweile alle bereits als genesen aus der Quarantäne entlassen werden konnten. Das Konzept der EAE zum Schutz vor dem Corona-Virus hat sich hierbei bewährt: Alle infizierten Personen sind umgehend isoliert und versorgt worden. Die Kontaktpersonen wurden ermittelt und ebenfalls von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern getrennt untergebracht. Das Gesundheitsamt wurde umgehend informiert und wird fortlaufend in alle medizinischen Fragen eingebunden.

Frage 6. Fällt eine Quarantäne für die gesamte HEAE ebenfalls unter die unter dem Punkt 5. erfragten Maßnahmen?

Sämtliche Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Dessen Vorgaben und Anordnungen werden vollumfänglich umgesetzt.

Frage 7. Welche Vorgehensweisen sind für den Fall, dass sich Bewohner der HEAE den unter den Punkten 1, 2, 5 und 6 erfragten Maßnahmen – wie zuvor bereits in anderem Zusammenhang geschehen gewaltsam oder auf andere Weise widersetzen, vorgesehen?

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden im Vorfeld der Quarantäne umfangreich über die Rechtsfolgen belehrt. Entsprechend wird bei einem Quarantäneverstoß, zunächst ein Quarantänebescheid des Gesundheitsamtes eingeholt, in dem auch Zwangsmaßnahmen angedroht werden.

Wiesbaden, 17. April 2020

Kai Klose